

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Verordnung

über die

Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen

vom 14. November 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziel	1
§ 2	Inhalt und Geltungsbereich	1
§ 3	Veranstaltungen	1
§ 4	Bewilligungspflicht	1
§ 5	Benützungsberechtigung	2
§ 6	Benützungsgesuch	2
§ 7	Zuteilung	2
§ 8	Verweigerung und Rückzug der Benützungsbewilligung	2
§ 9	Unbewilligte Benutzung	3
§ 10	Unbenutzte Reservationen	3
§ 11	Verantwortliche Ansprechpersonen	3
§ 12	Benützungsumfang	4
§ 13	Sicherheit und Emissionen bei Veranstaltungen	4
§ 14	Sorgfaltspflicht	4
§ 15	Aufsicht	4
§ 16	Schadenfall	5
§ 17	Haftung	5
§ 18	Vorbereitung / Nachbereitung	5
§ 19	Reinigung	5
§ 20	Rauchverbot	5
§ 21	Besondere Auflagen	6

2. Besondere Bestimmungen

A. Schulanlagen

§ 22	Schulanlagen	6
§ 23	Benützungsbewilligung	6
§ 24	Benützungszeit	6
§ 25	Benützungsumfang	6
§ 26	Weiermatthalle	7
§ 27	Auflagen	7
§ 28	Zutrittssperre bei Sportanlagen	7
§ 29	Hallen und Aulen	7

B. Gemeindezentrum

§ 30	Gemeindesaal	8
§ 31	Sitzungszimmer	8
§ 32	Gewölbekeller	8
§ 33	Cateringräume im Gemeindezentrum	9
§ 34	Benützungszeit	9
§ 35	Vorbereitung	9
§ 36	Gemeindehausplatz	9
§ 37	Platzordnung	10

3. Benützungsgebühren

§ 38	Grundsatz	10
§ 39	Sportanlagen	11
§ 40	Schulanlagen	11
§ 41	Fiechtenkapelle	11
§ 42	Weiermatthalle	12
§ 43	Gemeindesaal	12
§ 44	Sitzungszimmer Gemeindezentrum	12
§ 45	Gewölbekeller Gemeindezentrum	13
§ 46	Gemeindehausplatz und öffentliche Plätze	13
§ 47	Halbtage / Ganztage	14
§ 48	Hauswartungsgebühr	14
§ 49	Ermässigung oder Erlass	14

4. Schlussbestimmungen

§ 50	Beschwerde	14
§ 51	Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 52	Inkraftsetzung	15

Gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Mit der Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen durch Dritte soll

- die Idee der offenen Verwaltung umgesetzt
- das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde gefördert
- den örtlichen Vereinen, Institutionen, Unternehmen sowie der Einwohnerschaft zu einem günstigen Preis Räume für öffentliche und private Anlässe zur Verfügung gestellt
- die Räume im Eigentum der Gemeinde optimal genutzt werden.

§ 2 Inhalt und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze.

²Sie bestimmt, welche Räume der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen durch Dritte genutzt werden können, und definiert die Voraussetzungen, Bedingungen und die Tarife.

³Die allgemeinen Bestimmungen sind anwendbar, sofern diese Verordnung keine davon abweichenden besonderen Bestimmungen enthält.

§ 3 Veranstaltungen

¹Die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen stehen ausschliesslich für nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung.

²Bei öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat eine Ausnahme erteilen.

§ 4 Bewilligungspflicht

¹Die Benützung ist bewilligungspflichtig.

²Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Verwaltung. Für die Benützung von Schulhäusern und Schulanlagen während den Schulzeiten von 07.00 bis 18.00 Uhr wird die Zustimmung durch die Verwaltung bei der zuständigen Schulleitung eingeholt.

§ 5 Benützungsrecht

¹Das Benützungsrecht an den kommunalen Gebäuden und Anlagen steht grundsätzlich allen Vereinen, Institutionen und Firmen zu.

²Private haben nur in Ausnahmefällen und falls keine weiteren Nutzungsanfragen vorliegen Anspruch auf eine Benutzung. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch an die Verwaltung zu stellen.

§ 6 Benützungsgesuch

¹Benützungsgesuche sind via Online-Reservationssystem auf der Gemeinde-Webseite bis spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Termin einzureichen.

²Die Verwaltung kann die Einreichung von Vereinsstatuten, Programm/Flyer und/oder detaillierten Angaben zum Veranstaltungszweck verlangen.

³Gesuche werden frühestens zwei Jahre zum Voraus behandelt.

⁴Provisorische Gesuche sind innert zwei Wochen nach Bewilligungserteilung vom Gesuchsteller definitiv zu bestätigen, andernfalls verfällt diese.

⁵Die Bewilligung zum Verkauf von Esswaren und/oder Getränken sowie für die Durchführung einer Freinacht (Wirtschaftsbetrieb nach 24 Uhr bis max. 02 Uhr) ist separat zu einzuholen.

§ 7 Zuteilung

¹Verwaltung und kommunale Behörden sowie öffentliche kommunale Anlässe, Abstimmungen oder Wahlen haben in allen Räumen des Gemeindezentrums den Vorrang.

²Bei mehreren Gesuchen für den gleichen Termin haben Ortsansässige den Vorrang. Ein Verein gilt als ortsansässig, wenn er bei der IGOR (Interessengemeinschaft Ortsvereine Reinach) Mitglied ist.

³Im Übrigen erfolgt die Zuteilung nach dem zeitlichen Eingang.

§ 8 Verweigerung und Rückzug der Benützungsbewilligung

Die Bewilligung und in besonderen Fällen auch künftige Bewilligungen können insbesondere in den folgenden Fällen verweigert resp. entschädigungsfrei zurückgezogen werden:

1. Ein ordentlicher Betrieb der Veranstaltung (bezüglich Lärm, Sicherheit etc.) kann durch die Gesuchstellenden nicht gewährleistet werden bzw. ist allgemein nicht sichergestellt

2. Ein Zusammenhang mit einer radikalen/extremistischen Organisation muss vermutet werden bzw. die Veranstaltung verstösst wahrscheinlich gegen die guten Sitten (z.B. in dem sie Ekel erregt oder Gewalt verherrlicht), ist rassistisch oder sexistisch
3. Die Bewilligung wurde aufgrund von falschen Angaben beantragt
4. Bei vergangenen Veranstaltungen wurde gegen rechtliche Grundlagen oder Auflagen verstossen
5. Es liegen nicht alle Gesuchsunterlagen vor
6. Es besteht der begründete Verdacht, dass durch die Veranstaltung geltende Wertvorstellungen verletzt werden.

§ 9 Unbewilligte Benutzung

Bei Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen ohne entsprechende Bewilligung weisen die Hauswarte die betreffenden Personen vom Platz. Eine Anzeige bleibt vorbehalten.

§ 10 Unbenutzte Reservationen

¹Bestätigte Reservationen, welche nicht genutzt werden, sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem Termin, zu annullieren. Die Annullation ist kostenlos.

²Für verspätete Abmeldungen, nicht benützte Reservationen ohne Abmeldung sowie Unterbelegungen wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50 pro Reservationsdatum erhoben. Bei dreimaliger Wiederholung werden dem Gesuchsteller für mindestens ein Jahr weitere Bewilligungen entzogen resp. verweigert.

§ 11 Verantwortliche Ansprechpersonen

¹Ansprechperson für die Verwaltung und verantwortlich für sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Nutzung sind jene Personen, welche das Nutzungsgesuch einreichen.

²Sie werden im Folgenden als „Veranstaltende“ bezeichnet.

§ 12 Benützungsumfang

¹Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Lokal auch die Benützung des Zuganges (Korridor), der Toilettenanlagen und der Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser und Mobiliar, falls vorhanden).

²Die Kosten für Energie- und Wasserverbrauch sind in der Benützungsgebühr enthalten.

§ 13 Sicherheit und Emissionen bei Veranstaltungen

¹Die Veranstaltenden haben eine gesetzeskonforme und sichere Durchführung von Veranstaltungen zu gewährleisten. Sie sind insbesondere verantwortlich dafür, dass die maximal zulässige Belegung nicht überschritten wird und die Fluchtwege jederzeit vorschriftsgemäss benutzbar sind.

²Sie stellen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch in der Umgebung der Anlage sicher. Bei Anlässen mit mehr als 100 Teilnehmenden kann von den Veranstaltenden gefordert werden, einen professionellen Sicherheitsdienst einzusetzen.

³Ab 22:00 Uhr sind Fenster geschlossen zu halten und Verstärkeranlagen gemässigt einzustellen. Die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement müssen beachtet werden.

§ 14 Sorgfaltspflicht

¹Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

²Die Vereine haben ihre Mitglieder, die Veranstalter und Organisatoren ihre Besucherinnen und Besucher zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl während als auch nach der Veranstaltung.

§ 15 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt den zuständigen Hauswarten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

²Die Vereine oder Veranstalter bzw. Veranstalterinnen bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit den Hauswarten sicherstellt.

³Räume und Anlagen werden vom Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung von ihm wieder abgenommen. Er ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.

§ 16 Schadenfall

Im Schadenfall ist den zuständigen Hauswarten unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 17 Haftung

¹Die Veranstaltenden haften für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar.

²Die Verwaltung ist befugt, den Nachweis über das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung einzufordern.

§ 18 Vorbereitung / Nachbereitung

¹Das Vorbereiten der Räume und Anlagen für Veranstaltungen hat innerhalb der angemeldeten Benützungszeit durch die Benutzerinnen bzw. der Benutzer unter Aufsicht der zuständigen Hauswarte zu erfolgen.

²Das vorhandene Mobiliar darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen Hauswarten verschoben oder entfernt werden.

§ 19 Reinigung

¹Die genutzten Räume und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, gelüftet und in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen. Alle elektrischen Installationen wie Beleuchtung, Lüftung und Kochherde sind auszuschalten.

²Die Reinigung der Küchen inkl. Apparate sowie das Entsorgen des Kehrriechts ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer. Für allfällig notwendige Nachreinigungen durch die Hauswarte wird nach Stundenaufwand separat Rechnung gestellt.

³Weitere objektbezogene Reinigungsarbeiten sind unter Kapitel „2. Besondere Bestimmungen“ geregelt.

§ 20 Rauchverbot

In allen gemeindeeigenen Gebäuden und geschlossenen Anlagen ist das Rauchen verboten.

§ 21 Besondere Auflagen

Die Verwaltung kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens den Veranstaltenden besondere Auflagen machen.

2. Besondere Bestimmungen

A. Schulanlagen

§ 22 Schulanlagen

¹Die Schulhäuser, Turnhallen und schulischen Sportanlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie der Schule zur Verfügung. Soweit sie von dieser nicht beansprucht werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden.

²In den Frühlings-, Sommer und Herbstferien steht grundsätzlich die Sportanlage Fiechten, nach Absprache mit der Verwaltung, den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.

§ 23 Benützungsbewilligung

Für sämtliche Anlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich. Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Aussenanlagen der Schule, soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenutzung zugewiesen oder aus technischen Gründen gesperrt sind.

§ 24 Benützungszeit

¹Die Schulanlagen stehen in der Regel werktags bis 22.00 Uhr, an Samstagen sowie vor allgemeinen Feiertagen und Schulferien bis 16.00 Uhr, zur Benützung offen.

²Turnhallen sind bis 21.45 Uhr; Garderoben, Aulen und Mehrzweckräume sind bis spätestens 22.00 zu verlassen.

³Aussensportanlagen stehen für Vereine werktags von 18.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

§ 25 Benützungsumfang

Bei Sportanlagen ist die Benutzung von Garderoben und Duschen; bei Aulen und Mehrzweckräumen die Benutzung von Bühne und Nebenräumen (falls vorhanden) eingeschlossen.

§ 26 Weiermatthalle

Für die Benützung der Weiermatthalle gelten folgende Zeiten:

- | | | |
|---|---|---|
| a) Schule: | während Schulbetrieb | |
| b) Veranstaltungen, Probe- und Trainingsbetrieb (inkl. Aufbau- und Abbauzeit) | Montag - Donnerstag
Freitag - Samstag
Sonntag | 18.00 - 22.00 Uhr
13.00 - 24.00 Uhr
20.00 Uhr |

§ 27 Auflagen

Die Verwaltung kann für einzelne Nutzungen spezielle Sorgfaltsanweisungen erlassen, um übermässiger Verunreinigung vorzubeugen. Insbesondere ist die Verwendung von Harzen, Haftmitteln o.ä. an Handbällen oder das Tragen von Stollenschuhen in Gebäuden nicht gestattet.

§ 28 Zutrittssperre bei Sportanlagen

¹Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen Rasenspielflächen nicht benützt werden. Sie sind in den Wintermonaten komplett gesperrt.

²Ist kein verantwortlicher Übungsleiter / keine verantwortliche Übungsleiterin anwesend oder besteht die Trainingsgruppe aus weniger als 6 Mitgliedern, so ist der Hauswart ermächtigt einem Verein oder einer Trainingsgruppe den Zutritt zu einer Turnhalle oder einer anderen Anlage zu verweigern bzw. eine begonnene Übung abzubrechen.

§ 29 Hallen und Aulen

¹Technische Bühneneinrichtungen dürfen nur von einer instruierten Person bedient werden.

²Die Reinigung der Hallen und Aulen sowie der dazugehörenden Neben- und Ausserräume wird nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt.

B. Gemeindezentrum

§ 30 Gemeindesaal

¹Der Gemeindesaal steht den örtlichen Vereinen, Institutionen und Unternehmen zur Nutzung offen, sofern er nicht vom Einwohnerrat oder einer anderen kommunalen Institution belegt ist. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine Veranstaltung öffentlich zugänglich oder im öffentlichen Interesse ist.

²Er kann mit oder ohne

- technische Infrastruktur,
- Cateringraum im Erdgeschoss,
- Cateringraum im Untergeschoss

gemietet werden.

³Die technische Infrastruktur darf erst nach der Instruktion durch den Hauswart benutzt werden.

§ 31 Sitzungszimmer

¹Die Sitzungszimmer im Erdgeschoss können von den örtlichen Vereinen, Institutionen und Unternehmen genutzt werden, sofern sie nicht durch Behörden, einwohner- oder gemeinderätliche Kommissionen oder Fraktionen belegt sind.

²Sie können mit oder ohne technische Infrastruktur gemietet werden.

§ 32 Gewölbekeller

¹Die Gewölbekeller stehen den örtlichen Vereinen, Institutionen, Unternehmen sowie der Einwohnerschaft zur Nutzung offen.

²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine Veranstaltung öffentlich zugänglich oder im öffentlichen Interesse ist.

³Es können folgende Einheiten gemietet werden

- der grosse Keller (Hefekeller mit Bühne) mit einem kleinen Keller (Hopfenkeller)
- der grosse Keller mit zwei kleinen Kellern (Malz- und Hopfenkeller)
- ein kleiner Keller (Malz- oder Hopfenkeller)
- zwei kleine Keller (Malz- und Hopfenkeller)

⁴Die Keller können mit oder ohne

- Technische Infrastruktur
- Cateringraum im UG
- Foyer/Bar

gemietet werden.

§ 33 Cateringräume im Gemeindezentrum

¹Die Benützung der Cateringräume schliesst sämtliche Einrichtungen sowie das zur Verfügung stehende Geschirr und Besteck mit ein.

²In beiden Cateringräumen (EG und UG) stehen eine Geschirrwaschmaschine und ein Kühlschrank zur Verfügung. Im Untergeschoss ist zudem ein Steamer vorhanden.

³In beiden Cateringräumen ist das Kochen aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt.

§ 34 Benützungszeit

¹Die Räume im Gemeindezentrum stehen in der Regel von Montag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr und an den Wochenenden nach Vereinbarung, längstens aber bis 02.00 Uhr, zur Benützung offen.

²Bei Veranstaltungen während des Tages muss gewährleistet sein, dass der Verwaltungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

³Im Gemeindezentrum gilt das Gesuch immer nur für einen einmaligen Anlass. Regelmässige Benützungen für Proben, Versammlungen etc. sind nicht möglich.

§ 35 Vorbereitung

Im Gemeindezentrum kann die Bestuhlung durch den Hauswart für eine Pauschale von CHF 120 vorgenommen werden.

§ 36 Gemeindehausplatz

¹An den Werktagen kann der Gemeindehausplatz für Märkte genutzt werden; an den Wochenenden steht er den örtlichen Vereinen und Institutionen für allgemein zugängliche Anlässe zur Verfügung.

²Eine weitergehende Benützung bedarf der Bewilligung der Verwaltung.

³Der ungehinderte Zugang zum Gemeindehaus muss in jedem Fall gewährleistet sein.

⁴Das Errichten einer Festwirtschaft kann nur in Ausnahmefällen und mit besonderen Auflagen bewilligt werden.

§ 37 Platzordnung

¹Für die Nutzung des Gemeindehausplatzes gelten folgende Regeln:

- a) Ab 20.00 Uhr ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten
- b) Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe
- c) Ab 22.00 Uhr gilt Verweilverbot beim Brunnen, im Bieglinweg sowie auf dem Parkplatz an der Wielandstrasse
- d) Rollschuh- und Rollbrettfahren ist nicht erlaubt.

²Auf begründetes Gesuch hin können diese Einschränkungen für eine einmalige Veranstaltung aufgehoben werden. Zuständig ist die Verwaltung.

3. Benützungsgebühren

§ 38 Grundsatz

¹Für die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen durch Dritte werden in der Regel eine Benützungs- sowie eine Hauswartsgebühr erhoben.

²Für ortsansässige Vereine und Institutionen entfällt die Benützungsg Gebühr, sofern die Benützung dem Vereinszweck entspricht.

³Gebührenfrei für Mitglieder der IGOR sind insbesondere folgende Benützungen:

- a) regelmässige Benützung im Rahmen des generellen Belegungsplanes zu Übungs- und Trainingszwecken.
- b) Meisterschafts- und Cupspiele im Rahmen der vereinsüblichen Tätigkeit.
- c) zwei Festanlässe pro Kalenderjahr für ortsansässige kulturelle Vereine und Sportvereine ohne Meisterschafts- und Cupbetrieb auf gemeindeeigenen Anlagen.
- d) eine Delegiertenversammlung der IGOR pro Kalenderjahr.

⁴Anlässe von ortsansässigen politischen Parteien (max. 2 pro Jahr) sind ebenfalls von der Gebühr befreit.

§ 39 Sportanlagen

Für die Benützung der Sportanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Reservation bis	1/2 Tag	1/1 Tag
Turnhalle (pro Einheit und einmalige Benützung)		
inkl. Garderobe und Dusche (bezogen auf Einfachturnhalle)	CHF 150	CHF 300
Sporthalle Fiechten (3-fach Halle), einmalige Benützung		
inkl. Garderoben und Duschen sowie Kiosk	CHF 300	CHF 500
Wöchentliche Benützung (pro Einheit ca. 1.5 Std.)		
Als Semestergebühr		CHF 50
Sportplätze Fiechten		
Gebühr pro Benützung für Training oder Spiel		CHF 100

§ 40 Schulanlagen

Für die Benützung der Schulanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Reservation bis	1/2 Tag	1/1 Tag
Aula Fiechten,		
Mehrzweckraum Weiermatten	CHF 100	CHF 200
Schulküche Fiechten (inkl. Essraum)		CHF 50

§ 41 Fiechtenkapelle

¹Für Todesfälle gelten die Gebühren gemäss § 35 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 24. August 1999.

²Anderweitige Benutzungen, welche mit dem Friedhofsbetrieb vereinbar sind, können bewilligt werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:

für Auswärtige	CHF 400
für Ortsansässige	CHF 150

§ 42 Weiermatthalle

Für die Benützung der Weiermatthalle werden folgende Gebühren erhoben:

Reservation bis	1/2 Tag	1/1 Tag
Halle ohne Bühne, inkl. Kassenraum und Foyer	CHF 175	CHF 350
Bühne + Nebenräume	CHF 65	CHF 130
Küche kalt inkl. Getränkeausgabe und Geschirrbenützung	CHF 100	CHF 200
Küche warm inkl. Getränkeausgabe, Kochapparate und Geschirrbenützung (max. 400 Personen)	CHF 180	CHF 360
Bar inkl. Foyer	CHF 130	CHF 260
Foyer	CHF 65	CHF 130

§ 43 Gemeindesaal

Für die Benützung des Gemeindesaals werden folgende Gebühren erhoben:

½ Tag CHF 200 1 Tag CHF 300 Abend CHF 250

zusätzlich:

Cateringraum EG	CHF 100
Cateringraum UG	CHF 200
Mikrofonanlage	CHF 50
Beamer	CHF 200
Dokumentenkamera	CHF 80
Hellraumprojektor	CHF 20
Laptop	CHF 50
Kaffeemaschine inkl. Kaffee	CHF 50

§ 44 Sitzungszimmer Gemeindezentrum

Für die Benützung der Sitzungszimmer werden folgende Benützungsgebühren erhoben:

½ Tag	CHF 50
1 Tag	CHF 100
Abend	CHF 50

Stundenweise Benützung für Kurse etc. CHF 50 pro Stunde

zusätzlich:

Beamer	CHF 100
Dokumentenkamera	CHF 80
Hellraumprojektor	CHF 20
Laptop	CHF 50

§ 45 Gewölbekeller Gemeindezentrum

¹Für die Benutzung der Gewölbekeller werden unabhängig von der Länge des Anlasses folgende Gebühren erhoben:

- ein kleiner Keller CHF 150
- zwei kleine Keller CHF 250
- der grosse Keller (Bühne) mit
zusätzlichem kleinem Keller CHF 300
- alle Keller CHF 400
- Foyer/Bar inkl. Benützung
Kühlschränke CHF 80
- Cateringraum UG CHF 200

(Geschirr und Gläser können nur in Verbindung mit dem Cateringraum UG benutzt werden)

²Zusätzlich können folgende Einrichtungen gemietet werden:

- Beamer CHF 200
- Dokumentenkamera CHF 80
- Hellraumprojektor CHF 20
- Laptop CHF 50
- Bühnenlicht, Mischpult für
Lichtanlage, und/oder Tonanlage CHF 80
- Kaffeemaschine inkl. Kaffee CHF 50

³Die Benützung der Bühneneinrichtung im Hefekeller erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart.

§ 46 Gemeindehausplatz und öffentliche Plätze

Für die Benutzung des Gemeindehausplatzes sowie von öffentlichen Plätzen ist je nach Zweck, beanspruchter Fläche und Dauer eine Gebühr bis max. CHF 250 pro Tag zu entrichten. Von dieser Gebühr befreit sind insbesondere Anlässe von öffentlichem Interesse.

§ 47 Halbtage / Ganztage

Als Halbtage gilt eine Benützungsdauer (inkl. Aufbau- und Abbauzeit) von bis zu 5 Stunden entweder am Vormittag, Nachmittag oder Abend; Benutzungen von längerer Dauer werden als Ganztagesnutzung abgerechnet.

§ 48 Hauswartungsgebühr

¹Neben der Benützungsg Gebühr wird für Anlässe im Gemeindesaal und den Gewölbekellern folgende Hauswartungsgebühr erhoben:

Montag - Donnerstag	pro Anlass	CHF 50
Wochenenden (Freitag – Sonntag)	pro Anlass	CHF 150
Zusatzaufwand infolge Freinacht (ab 24:00 Uhr)	pro Anlass	CHF 250

²Neben der Benützungsg Gebühr wird bei allen anderen Anlagen, u.a. Schulanlagen folgende Hauswartungsgebühr pauschal erhoben:

Ausserordentliche Aufsicht an Samstagen sowie ausserhalb der Benützungszeiten gem. § 24	pro Anlass	CHF 150
Zusatzaufwand infolge Freinacht (ab 24:00 Uhr)	pro Anlass	CHF 250

³In besonderen Fällen wie z.B. Serienreservierungen oder bei Benutzung mehrerer Objekte kann die Verwaltung die Hauswartungsgebühren reduzieren.

§ 49 Ermässigung oder Erlass

In begründeten Fällen kann die Verwaltung auf ein entsprechendes Gesuch hin die vorgesehenen Gebühren ermässigen oder erlassen.

4. Schlussbestimmungen

§ 50 Beschwerde

Gegen den Entscheid der Verwaltung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden die Nutzungsverordnung vom 18. Dezember 2001 sowie die Nutzungsverordnung GZR vom 27. August 2002 aufgehoben.

§ 52 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 14. November 2017 genehmigt und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 14. November 2017

Gemeinderat Reinach BL

Béatrix von Sury d' Aspremont
Vizepräsidentin

Peter Leuthardt
Geschäftsleiter